

1/SN 136/ME XX GP - Stellungnahme (gescanntes Original)  
**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH  
DER PRÄSIDENT**

1 von 4

Neugebäudeplatz 1  
3100 St. Pölten  
DVR 0667625

Fernschreibnummer 13 41 45  
Telefax (02742) 357500 5540  
(0222) 53110 5540  
(02742) 200 5540

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3100

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr  
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Bewilligt	<b>GESETZENTWURF</b>
Zl. <u>20</u>	-GE/19 <u>97</u>
Datum:	<b>23. MAI 1997</b>
Verteilt	<u>20.5.97</u>

*Hilfmann*

Beilagen

Senat-A-230/372

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

(0222) 53110

(02742) 200

Bezug

Bearbeiter

(02742) 357500 Durchwahl

Datum

Dr. Boden

5530

20. Mai 1997

Betrifft

Bundesgesetz über die Novellierung des Hypothekensanktionsgesetzes  
und des Pfandbriefgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Novellierung des Hypothekensanktionsgesetzes und des Pfandbriefgesetzes mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichem Gruß  
Unabhängiger Verwaltungssenat  
im Land Niederösterreich  
Dr. B o d e n  
Präsident

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*[Signature]*

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH  
DER PRÄSIDENT

Neugebäudeplatz 1  
3100 St. Pölten  
DVR 0667625

Fernschreibnummer 13 41 45  
Telefax (02742) 357500 5540  
(0222) 53110 5540  
(02742) 200 5540

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3100

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr  
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Himmelfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
1015 Wien

Beilagen

Senat-A-230/372

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

(0222) 53110

(02742) 200

Bezug	Bearbeiter	(02742) 357500 Durchwahl	Datum
23 1001/5-V/14/97	Dr. Boden	5530	20. Mai 1997

Betrifft

Bundesgesetz über die Novellierung des Hypothekenbankgesetzes  
und des Pfandbriefgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen den vorliegenden Entwurf wird grundsätzlich kein Einwand  
erhoben.

Zur vorgesehenen Regelung des Art. II Z 7 (§ 11 des  
Pfandbriefgesetzes, Subsidiaritätsklausel gegenüber gerichtlich  
strafbaren Tatbeständen) ist allerdings zu bemerken:

Für eine klare Abgrenzung zwischen gerichtlich strafbaren  
Tatbeständen und Verwaltungsstraftatbeständen wäre zu sorgen.  
Sofern man sich nicht dazu entschließt, die gerichtlich  
strafbaren Tatbestände und die Verwaltungsstraftatbestände im  
gleichen Gesetz zu regeln, ist jedenfalls für eine eindeutige  
Abgrenzung (Subsidiaritätsklausel) zu sorgen. Zur Erzielung  
einer einwandfreien Abgrenzung erscheint die  
Enumerationsmethode geeignet. In dem Zusammenhang wird auf das  
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Dezember 1996,  
G 9/96-12 u.a. ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen übersandt.

Mit freundlichem Gruß  
Unabhängiger Verwaltungssenat  
im Land Niederösterreich  
Dr. B o d e n  
Präsident

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



